

***Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen  
des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse  
in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin***

## **Inhalt**

### **I. Grundlagen**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### **II. Verfahren**

- 7 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- 8 Bewilligung
- 9 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- 10 Nachweis der Verwendung
- 11 Prüfung der Verwendung
- 12 Zu beachtende Vorschriften

### **III. In-Kraft-Treten**

### **IV. Anlagen**

- Anlage 1** Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Haltestellen, P & R- und B & R-Anlagen
- Anlage 2** Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 3** Verwendungsnachweis über Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

## **I. Grundlagen**

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gewährt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG) in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNV-Finanzierungsverordnung – ÖPNV-FV) in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erstellt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aus den beantragten Investitionsvorhaben eine Vorhabenliste.

### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden können eine Zuwendung zur Finanzierung erhalten:
- a) Bau oder Ausbau von Haltestelleneinrichtungen und Buswendeschleifen, sofern sie nicht mit Straßenbaumaßnahmen gefördert werden;
  - b) Bau oder Ausbau von Umsteigehaltestellen (P & R-, B & R-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV.
- 2.2 Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen dieser Richtlinie zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben geregelt.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Städte und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sein.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass
- 4.1.1 die Maßnahme
- nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und zur Attraktivitätssteigerung der Nutzung klimafreundlicher Verkehrsmittel beiträgt.
  - bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und die einschlägigen Richtlinien berücksichtigt
  - Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt.

- 4.1.2 der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Finanzierung auftretender Folgekosten gesichert ist. Sofern andere Fördermöglichkeiten verfügbar sind, sollten diese vorrangig genutzt werden.
- 4.1.3 die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor dem Baubeginn vorliegen, dazu gehören vor allem:
- Zustimmung der Träger öffentlicher Belange bzw. Herstellung des Benehmens
  - Verfügbarkeit des Grundeigentums (Eigentum des Antragstellers, grundbuchlich oder vertraglich gesichertes Eigentum für die Mindestdauer der Zweckbindung)
  - baufachliche Prüfung bei Vorhaben über 1.000.000 Euro und, Nachweis der Finanzierungssicherung durch Bestätigung der Kommunalaufsicht

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt.

### **5.2 Finanzierungsart, Form und Zuwendung**

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

### **5.3 Höhe der Förderung**

a) Bau oder Ausbau von Haltestelleneinrichtungen und Buswendeschleifen (Ausschließlich Fahrgastunterstände)

Die Förderung beträgt pauschal 10.000 Euro je Fahrgastunterstand (FGU). Haltestellen nach Anlage 1 Ziffer 2.1.2 C3 sind nicht förderfähig.

b) Bau oder Ausbau von Umsteigehaltstellen (P & R-, B & R-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV.

Die Zuwendungen des Landkreises betragen bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben des Vorhabens, sofern die Voraussetzungen gemäß Anlage 1 erfüllt sind. Der Fördersatz ergibt sich nach Aufstellung der Vorhabenliste unter Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei einer Verbilligung der Gesamtausgaben des Vorhabens wird der Anteil des Landkreises prozentual gekürzt. Bei einer Verteuerung der Ausgaben wird der Kreisanteil nicht erhöht.

Die Höhe der beantragten Zuwendung muss mindestens 25.000 Euro betragen.

### **5.4 Umfang der Zuwendung**

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung und die Zuwegung.

Im Übrigen gelten die Anlagen dieser Richtlinie über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **5.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:**

- Kosten für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten;

- Mehraufwendungen für denkmalpflegerische oder umfangreiche anderweitige gestalterische Maßnahmen bzw. die Verwendung besonderer Baustoffe aus Gründen des Denkmalschutzes;
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (Begrünung, Bepflanzung)
- Finanzierungskosten;
- Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen
- der Grunderwerb.

5.7. Seit dem 1. Juni 2022 sind öffentliche Auftraggeber vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer zur Abfrage bei der Registerbehörde verpflichtet, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind (vgl. § 6 des Wettbewerbsregistergesetzes - WRegG). Der notwendige Nachweis ist vor Vergabe vorzulegen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Verwendung von Fördermitteln ist in dem Zuwendungsbescheid, soweit zutreffend, die Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau),
- Auflagen, die vor oder während der Maßnahmendurchführung erfüllt werden müssen.

## II. Verfahren

### 7 Antragsverfahren und Antragsprüfung

7.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge einschließlich der erforderlichen Anlagen sind bis spätestens **30.06.** des der Maßnahme vorausgehenden Jahres in einfacher Ausfertigung beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Dezernat I – Team Kreisentwicklung und Mobilität - zu stellen. Die entsprechenden Formblätter (Anlage 2) sind hier ebenfalls oder unter <https://www.ostprignitz-ruppin.de/Verwaltung/Dezernate/Dezernat-Bauen-Ordnung-und-Umwelt/Team-Kreisentwicklung-und-Mobilit%C3%A4t/> erhältlich.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen Verfahrensvereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt.

7.2 Inhalt des Antrages

Dem Antrag sind außer etwaigen Änderungen gegenüber der Anmeldung folgende Unterlagen beizufügen:

- Bauentwurfsunterlagen in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Darstellung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (HOAI, Leistungsphase 4)

- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität sowie des angestrebten Zieles,
- Informationen zum Stand der Bauvorbereitung und Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen
- Finanzierungsplan

Es müssen erkennbar sein:

- Bemaßung (Längen, Breiten, Radien),
- funktionelle Anforderungen auf der Grundlage von DIN und anderen Richtlinien,
- Detailzeichnungen, wenn besondere Anforderungen erforderlich sind (z. B. behindertengerecht),

Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, der planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Beteiligungsbereitschaft Dritter

### 7.3 Prüfung des Antrages

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bis zum 31.12. als Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## 8 Bewilligung

8.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide auf der Grundlage des jährlichen ÖPNV-Investitionsplanes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und der jährlichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8.2 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:

- genaue Bezeichnung der Maßnahme mit Finanzierungsplan
- Höhe der Zuwendung mit einem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben, bzw. die pauschale Fördersumme
- Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum),
- Durchführungszeitraum,
- Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

8.3 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss eines Liefer- und/oder Leistungsvertrages. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

8.4 Geförderte Maßnahmen sind nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts auszu-schreiben. Das Submissionsergebnis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Vergabe vorzulegen.

## 9 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

9.1

a) Bau oder Ausbau von Haltestelleneinrichtungen und Buswendeschleifen (Ausschließlich Fahrgastunterstände)

Die Pauschale wird bei fristgerechter Antragsstellung im Vorjahr, im 1. Quartal des Jahres an die Kommune ausgezahlt.

b) Bau oder Ausbau von Umsteigehaltstellen (P & R-, B & R-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV.

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel entsprechend der Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers innerhalb eines Monats nach Erhalt der Schlussrechnung.

9.2 Abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1.4.1 bis 1.4.5 der ANBest-G erfolgt die Auszahlung auf der Grundlage von bezahlten Rechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelegen. Bei einer bewilligten Förderung über 100.000 € erfolgt die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von 5 % der bewilligten Zuwendung erst nach Vorlage eines vollständigen und prüffähigen Verwendungsnachweises.

9.3 Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Durch Verzicht auf einen Rechtsbehelf kann die Bestandskraft des Bescheides vorher herbeigeführt und somit die Auszahlung beschleunigt werden.

## 10 Nachweis der Verwendung

10.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

10.2

a) Bau oder Ausbau von Haltestelleneinrichtungen und Buswendeschleifen (Ausschließlich Fahrgastunterstände)

Nachweisführung über Einreichen von Fotos innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Mittel durch den Landkreis.

b) Bau oder Ausbau von Umsteigehaltstellen (P & R-, B & R-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV.

Der Verwendungsnachweis (Formblatt Anlage 3) ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch nach Ablauf des 3. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen. Andernfalls wird der Förderbescheid zurückgezogen.

Das der Bewilligungsbehörde vorzulegende Ausgabeblatt muss Aufschluss darüber geben, welche Einzelausgaben für die Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt sind und für welche Bauleistung Fördermittel wann anteilig in Anspruch genommen worden sind.

Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Verwendungsnachweis die Rechnungen und den Nachweis der Rechnungsbegleichung in voller Höhe mit einzureichen.

## 11 Prüfung der Verwendung

11.1 Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Sie bescheinigt, dass das Vorhaben in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung und der Auflagen im Zuwendungsbescheid ausgeführt ist.

- 11.2 Durch den Fördermittelgeber berechnigte Personen des Landkreises sind berechnigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Büchern, Belegen einschließlich Ausgabeblättern und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahmen und nach deren Abschluss die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen zur geförderten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) sind vom Zuwendungsempfänger 5 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

### **13 Zu beobachtende Vorschriften**

- 13.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 13.2 Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Subventionen findet das Brandenburgische Gesetz gegen Missbrauch von Subventionen Anwendung.
- 13.3 Können geförderte Anlagen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr durch den ÖPNV genutzt werden oder werden sie dieser Nutzung entzogen, ist der verbleibende Fördermittelanteil (Zeitanteil bis zum Ende der Zweckbindung) an den Zuwendungsgeber zu erstatten.

### **III. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am 01. April 2023 in Kraft. Die Richtlinie ist bis zum 01.04.2028 gültig. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19.05.2005, geändert am 09.02.2006, außer Kraft.

### **IV. Anlagen**

## IV. Anlagen

### **Anlage 1 - Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Umsteigehaltstellen, P & R- und B & R- Anlagen gemäß Ziffer 5.3 lit. b**

1. Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus und Ausbaus von Umsteigehaltstellen, P & R-, B & R-Anlagen bestimmt. Die Zuwendungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin betragen bis zu 70 vom Hundert der zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben des Vorhabens.
2. Der Fördertatbestand bezieht sich auf den Bau und Ausbau der unter 1. genannten Maßnahmen und schließt alle Anforderungen aus geltenden Rechtsnormen und Bau-richtlinien des Bundes und des Landes und besondere Nutzungsanforderungen an den ÖPNV in die Förderung ein.

#### **2.1 Umsteigehaltstellen**

##### 2.1.1 Mindestanforderungen:

- Angemessene Befestigung der Warteflächen, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche
- Ausreichender Wetterschutz (maximale Transparenz) mit Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter
- Barrierefreier Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen
- Vorzug haben Haltstellen am Fahrbahnrand (Buchtenlösung nicht ausgeschlossen)
- Bordsteinhöhe 18 cm in Anpassung zur Niederflurtechnik der Fahrzeuge (Abweichungen bedürfen der Begründung)
- Blindenleitstreifen im städtischen Bereich möglich

##### 2.1.2 Gemäß Leitfaden des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg sind Umsteigehaltstellen der Kategorie C 1 zuzuordnen. Nachfolgende Aufstellung gilt als Orientierung für den Antragsteller:

- |    |  |
|----|--|
| C1 | Standardhaltstellen mit lokaler Umstiegsfunktion und besonderer Angebotsqualität (Haltstellen des Stadt-/Orts-/Nachbarortsverkehrs mit mind. 60-Minuten Taktintervall und mindestens 50 Ein- und Aussteigern pro Tag; Umstiegshaltstellen gemäß Fahrplan zwischen Bus/Bus und Bus/Zug) |
| C2 | Standardhaltstellen ohne Umstiegsfunktion mit ausschließlich lokaler Bedeutung, mäßiger Nachfrage und ohne besondere Angebotsqualität (15 – 50 Ein- und Aussteiger pro Tag)  |
| C3 | Aufkommensschwache Standardhaltstellen ohne Umstiegsfunktion mit ausschließlich lokaler Bedeutung und ohne besondere Angebotsqualität; Aufkommen bis zu 15 Einsteiger und Aussteiger pro Tag   |

<b>Kategorien</b>	<b>C1</b>	<b>C2</b>	<b>C3</b>
Abfallbehälter	X	x	
Befestigte Wartefläche	X	x	x
Wetterschutzeinrichtung	X	x	
Sitzgelegenheit	X	x	
Beleuchtung	X		
Pflaster im Wetterschutz	X	x	
Abschließbare Fahrradabstellanlagen	X		
Lademöglichkeit für E-Bikes/Pedelecs	X		

Darüber hinausgehende Ausstattungen wie Heizung, WC-Anlagen, Gepäckfächer, Fahrkartenautomaten usw. sind grundsätzlich nicht förderfähig.

## **2.2 P & R-Anlagen (Parkanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)**

Mindestanforderungen

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV/SPNV
- Ebenerdige Anlagen an wichtigen Umsteigeanlagen des ÖPNV und Haltepunkten des SPNV
- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/Leiteinrichtungen
- Beleuchtung von Parkflächen
- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Bewirtschaftung, Wartung, Pflege)

## **2.3 B & R-Anlagen (Fahrradabstellanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)**

Mindestanforderungen

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV (Kapazität/Bedarfsnachweis)
- befestigte Abstellflächen, ggf. Beleuchtung
- Zuwegungen (kurze Wege zum ÖPNV/SPNV)

Die kommerzielle Nutzung von Abstellanlagen in Verbindung mit Fahrradausleihstationen, Serviceleistungen, Instandsetzung usw. sind nicht förderschädlich. Die Einziehung etwaiger Gebühren für die Abstellung ist möglich, darf jedoch nicht gewinnorientiert ausgerichtet sein.

## **3.0 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Die Maßnahme muss zur Verbesserung des ÖPNV beitragen und mit baulich und verkehrlich einwandfreien Lösungen wirtschaftlich und zweckmäßig geplant sein (Notwendigkeitsnachweis).

- 3.2 Der Zuwendungsempfänger ist Eigentümer des Grundstückes oder kann einen Pacht- oder Nutzungsvertrag für die Dauer der Zweckbindung nachweisen (Bewirtschaftung/Pflege/Wartung).
- 3.3 Alle baulichen Anlagen sind so herzustellen, dass sie den Anforderungen mobilitätsbehinderter Menschen entsprechen (barrierefrei).
- 3.4 Die kommerzielle Nutzung von Abstellanlagen (P & R, B & R) zur Deckung der Kosten oder tarifliche Verknüpfung mit Verkehrsbetrieben sind nicht förderschädlich, so sie nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind.

#### **4.0. *Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Auflagen bei Bewilligung***

##### ***Zweckbindungsdauer***

- Haltestelle/Wendeplatz 12 Jahre
- P & R-Anlage 12 Jahre
- B & R-Anlage 12 Jahre

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

**Anlage 2 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV**

.....  
Antragsteller

.....  
Ort / Datum

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Dezernat I – Team Kreisentwicklung und Mobilität  
Virchowstraße 14 - 16  
16816 Neuruppin

**Antrag**

auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

.....  
genaue Bezeichnung des Bauvorhabens

Wir/Ich beantrage(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens eine Zuwendung nach der Richtlinie des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gemäß II. Punkt 8.

1. Das Vorhaben wird im Zeitraum ..... durchgeführt.

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

2. Die Gesamtausgaben betragen: ..... Euro  
davon zuwendungsfähige Ausgaben: ..... Euro

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:  
Zuwendungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ..... Euro  
Zuwendungen des Landes Brandenburg ..... Euro  
Eigenmittel des Antragstellers ..... Euro  
Mittel Dritter ..... Euro

3. Mit dem Vorhaben sollen folgende Veränderungen vorgenommen und verkehrliche Verbesserungen erzielt werden (Kurzbegründung) :

4. Vom Antragsteller wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die erforderliche Komplementärfinanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesichert ist.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)

**Anlage 3 - Verwendungsnachweis der Zuwendung zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV**

.....  
Zuwendungsempfänger

.....  
Ort / Datum

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Dezernat I - Team Kreisentwicklung und Mobilität  
Virchowstraße 14 – 16  
16816 Neuruppin

**Verwendungsnachweis**

über eine Zuweisung zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen  
des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden  
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Zuwendungszweck:.....

Zuwendungsbescheid

vom: ..... Aktenzeichen: ..... über: ..... Euro

Zur Finanzierung der o.g. Maßnahme wurden insgesamt bewilligt: ..... Euro

Es wurden insgesamt ausgezahlt am: ..... Euro

In Anspruch genommener Betrag: ..... Euro

**I. Sachbericht**

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Vergabe, Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg, Abweichungen von den dem Bescheid zugrunde liegenden Planungen, bautechnische Daten u.a.)

**II. Zahlenmäßiger Nachweis****1. Einnahmen**

Art	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	Euro	%	Euro	%
Eigenanteil				
Leistungen Dritter				
Bewilligte öffentliche Förderung				
Zuwendungen des Landkreises				
Insgesamt		100		100

**2. Ausgaben**

Ausgabengliederung	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	Zuwendungsfähige Ausgaben Euro	Zuwendung Euro	Zuwendungsfähige Ausgaben Euro	Zuwendung Euro
Gesamtkosten				

<b>Gegenüberstellung der Förderung</b>		
	lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig Euro	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung Euro
Einnahmen		
Ausgaben		
Mehrausgaben/ Minderausgaben		
Rückzahlungen		

**III. Bestätigung**

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind und mit den Baurechnungen überein stimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurden,
- die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- keine Zinsen oder sonstigen Gewinne erwirtschaftet wurden bzw. diese als Einnahmen abgesetzt wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle zweckwidriger Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift, Dienstsiegel)